

Studienreglement 2006

für den Studiengang

Lehrdiplom für Maturitätsschulen

vom 26. April 2006⁽¹⁾

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang	10 – 13
3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	14 – 20
4. Abschnitt: Studiengangvarianten und Ablauf des Studiums	21 – 26
5. Abschnitt: Leistungskontrollen	27 – 34
6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms	35 – 38
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	39 – 45

Anhang

Ausgabe: **14.05.2013 – 3**

Für Studieneintritte bis und mit Herbstsemester 2011.

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, 31.03.2009, 05.07.2011 und 14.05.2013. Die vorliegende Reglementsangabe (14.05.2013 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (31.03.2009 – 2).

Studienreglement 2006 für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen⁽²⁾

vom 26. April 2006 (Stand am 1. Juni 2013)

Für Studieneintritte bis und mit Herbstsemester 2011.

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁽³⁾ Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (nachfolgend Lehrdiplom genannt) erworben werden kann.

² Das Lehrdiplom bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung für die Lehrtätigkeit in den ausgewiesenen Fächern an Maturitätsschulen.

³ Mit einer Zusatzqualifikation kann die Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen erworben werden.

⁴ Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

^{5 (4)} Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom. Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich.
- b. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

² Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009. Die Bezeichnung „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education“ (MAS SHE). Diese Änderung gilt generell für das gesamte Studienreglement und wird nachfolgend nicht mehr gekennzeichnet.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

Art. 2

*Aufgehoben*⁵

Art. 3

*Aufgehoben*⁶

Art. 4

*Aufgehoben*⁷

Art. 5 Fächer

¹ Das Lehrdiplom wird grundsätzlich für ein oder zwei Fächer erworben, die im Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 15. Februar 1995⁸ aufgeführt sind.

² ⁹ Die Fächer, für die an der ETH Zürich ein Lehrdiplom erworben werden kann, sind im Anhang unter Ziffer 1 aufgeführt.

Art. 5a¹⁰ Kreditsystem

Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien¹¹ zum Kreditsystem.

Art. 6 Immatrikulation, Schulgeld und Semestereinschreibung

¹ Wer das Studium für das Lehrdiplom aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

² Das Schulgeld richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹².

⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

⁷ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

⁸ SR 413.11

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹¹ Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

¹² SR 414.131.7, RSETHZ 123

³ Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁴ Die für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in Art. 10 – 13 geregelt.

Art. 7 Ernennung und Aufgabe der/des Studiendelegierten

¹ Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen/Professoren der ETH Zürich eine Studiendelegierte/einen Studiendelegierten für den Studiengang Lehrdiplom.

² Die/der Studiendelegierte ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom.

Art. 8⁽¹³⁾ Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Studiengang Lehrdiplom besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben⁽¹⁴⁾:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Studiengang Lehrdiplom und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Studiendelegierten eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das Lehrdiplom. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen. Die Unterrichtskonferenz reicht die Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.
- c. Sie bestimmt gemäss den Vorgaben von Art. 8 und 9 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sowie in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
 1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt;
 2. die Mentorinnen und Mentoren;
 3. die Praktikumslehrkräfte.
- d. Sie erlässt Richtlinien zu den Aufgaben der am Studiengang Lehrdiplom beteiligten Personengruppen.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

- e. Sie genehmigt auf Antrag des jeweiligen Departements das Lehrangebot für den Studiengang Lehrdiplom sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- f. Sie erlässt Richtlinien für Beratungsgespräche mit den Studierenden des Studiengangs Lehrdiplom.
- g. Sie erlässt Richtlinien für Leistungskontrollen, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- h. Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, sofern diese nicht in diesem Studienreglement, in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹⁵, in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder in den Richtlinien für Leistungskontrollen (Bst. g) festgelegt sind.
- i. Sie erlässt Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter, für das Lehrdiplom relevanter Studienleistungen.
- j. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 5 dieses Studienreglements.

Art. 9 Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

¹ Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;
- b. maximal sechs Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen mit zahlreichen Studierenden im Studiengang Lehrdiplom oder im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat;
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor der ETH Zürich ist;
- d. *Aufgehoben*¹⁶
- e. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

² Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – e, wobei die Mitglieder nach Bst. c und d ad personam und die Mitglieder nach Bst. e auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

¹⁵ SR 414.135.1 RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

¹⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang

Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms setzt eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung in einer für das gewünschte Fach qualifizierenden Studienrichtung voraus. Die für die einzelnen Fächer qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang unter Ziffer 2 aufgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Unterrichtskonferenz.

² Zum Studiengang Lehrdiplom werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden fachwissenschaftlichen Voraussetzungen, in Verbindung mit den Bestimmungen von Abs. 1, erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom bzw. ein Diplom der ETH Zürich.
- b. Sie sind an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben und haben mindestens 110 der erforderlichen 180 Kreditpunkte (KP) für das Bachelor-Diplom erworben.¹⁷ Die Rektorin/der Rektor kann die erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für bestimmte Fächer anders regeln.
- c. Sie sind an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang eingeschrieben.
- d. Sie haben an einer anderen universitären Hochschule in einer ETH-Studienrichtung einen Abschluss erworben, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom bzw. Diplom der ETH Zürich. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 11 Besondere Bestimmungen für Studierende der Universität Zürich

Studierende der Universität Zürich, die den Studiengang Lehrdiplom integral an der ETH Zürich absolvieren wollen, werden zugelassen, wenn sie im Hauptfach in einer ETH-Studienrichtung studieren und im Bachelor-Studium mindestens 110 der erforderlichen 180 KP für das Bachelor-Diplom erworben bzw. im ungestuften Studium einen gleichwertigen Leistungsnachweis erbracht haben.

Art. 12 Ältere universitäre Abschlüsse

Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Diplom/Lizenziat) und dem Gesuch um Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom mehr als sechs Jahre, so kann die Rektorin/der Rektor auf Antrag des für die entsprechende Studienrichtung zuständigen Departements die Zulassung mit der Auflage verbinden, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen.

¹⁷ Wer an der ETH Zürich noch in einem ungestuften Diplomstudiengang eingeschrieben ist, muss mindestens die zweite Vordiplomprüfungen bestanden haben.

Art. 13 Zulassungsverfahren

¹ Personen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a – c melden sich für den Studiengang Lehrdiplom beim Rektorat der ETH Zürich an.

² Personen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. d sowie Studierende der Universität Zürich nach Art. 11 reichen ihre Bewerbung um Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich ein.

³ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des für die entsprechende Studienrichtung zuständigen Departements. Die Rektorin/der Rektor kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen (vgl. Art. 8 Bst. b).

3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

Art. 14⁽¹⁸⁾ Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung befähigt die Diplomierten:

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b. den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln;
- c. die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können;
- d. die Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;
- e. mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten;
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren;
- g. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- h. ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 14a⁽¹⁹⁾ Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 und 18 geregelt.

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

Art. 15 Umfang des Studiums

Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms umfasst:

- a. 60 KP, sofern das Diplom für ein Fach erworben wird (vgl. Art. 23);
- b. *Aufgehoben*⁽²⁰⁾
- c. 76 KP, sofern das Diplom für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren erworben wird (vgl. Art. 25).

Art. 16 Studienzeitsbeschränkung

¹ Die maximal zulässige Studiendauer im Studiengang Lehrdiplom beträgt sechs Jahre, unabhängig davon, ob das Lehrdiplom für ein Fach oder für zwei Fächer erworben wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Studiengang Lehrdiplom zu laufen.

² Für Studierende, die nach dem Erwerb eines Lehrdiploms aus der ETH Zürich austreten (Exmatrikulation) und sich zu einem späteren Zeitpunkt neu immatrikulieren, um das Lehrdiplom im ersten Fach zu einem Lehrdiplom für zwei Fächer zu ergänzen (Zwei-Schritt-Verfahren) oder um ein weiteres Lehrdiplom zu erwerben, gilt: Die maximal zulässige Studiendauer beträgt in beiden Fällen vier Jahre. Für den Studienablauf gelten in beiden Fällen die Bestimmungen von Schritt 2 im Zwei-Schritt-Verfahren nach Art. 25 Abs. 5 – 7.

^{2bis} ⁽²¹⁾ Die Bestimmungen nach Abs. 2 gelten nur für Wiedereintritte bis und mit Herbstsemester 2011. Erfolgt der Wiedereintritt ab Frühjahrssemester 2012, so gelten für den Erwerb des Lehrdiploms in einem zweiten oder in einem weiteren Fach die Bestimmungen der Reglementsausgabe 05.07.2011 – 3 (RSETHZ 333.50000.2).

³ Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 17 Gliederung nach Ausbildungsbereichen

¹ Der Studiengang Lehrdiplom umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD);
- c. Berufspraktische Ausbildung (BP);
- d. Wahlpflicht (WP);
- e. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV).

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 25.11.2009. Die Variante „Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren“ kann seit Herbstsemester 2010 nicht mehr gewählt werden. Vgl. das diesbezügliche Schreiben der Studienelegierten vom Dezember 2009 an alle im Studiengang Lehrdiplom eingeschriebenen Studierenden.

²¹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

² ⁽²²⁾ Die Unterrichtskonferenz genehmigt auf Antrag des jeweiligen Departements das Lehrangebot sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen (vgl. Art. 8 Bst. e).

³ Die Departemente können spezielle Lehrangebote vorsehen. Diese sind innerhalb der Ausbildungsbereiche Berufspraktische Ausbildung, Wahlpflicht oder Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus anzubieten.

Art. 18 Übersicht über die Ausbildungsbereiche

¹ **Erziehungswissenschaften (EW)** ⁽²³⁾

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik in den obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigegeben.

² **Fachdidaktik (FD)**

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden „fachspezifische Denkweisen“ untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

³ **Berufspraktische Ausbildung (BP)**

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Schulpraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

⁴ **Wahlpflicht (WP)**

Die in diesem Ausbildungsbereich zur Auswahl stehenden Lerneinheiten stammen aus den Ausbildungsbereichen Erziehungswissenschaften (insbesondere Berufspädagogik), Fachdidaktik, Berufspraktische Ausbildung oder Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus. Falls die entsprechenden fachwissenschaftlichen Voraussetzungen und allfällige weitere Vorgaben erfüllt sind, können die Lerneinheiten

²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

auch aus einer verwandten Fachdidaktik stammen. Über weitere Lehrangebote entscheidet die/der Studiendelegierte für den Studiengang Lehrdiplom im Einvernehmen mit den Departementen und der Unterrichtskonferenz.

⁵ **Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)**

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement.

Art. 19 Berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile

Jeder Ausbildungsbereich nach Art. 17 Abs. 1 kann berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile enthalten. Diese werden jeweils durch die Anzahl Arbeitsstunden ausgewiesen.

Art. 20 Beratungsgespräche

¹ Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms finden Beratungsgespräche mit den Studierenden statt.

² Die Unterrichtskonferenz erlässt Richtlinien für die Beratungsgespräche.

4. Abschnitt: Studiengangvarianten und Ablauf des Studiums

Art. 21 Studiengangvarianten

¹ Der Studiengang Lehrdiplom kann in folgenden Varianten absolviert werden:

- a. Lehrdiplom für ein Fach (vgl. Art. 23);
- b. *Aufgehoben*⁽²⁴⁾
- c. Lehrdiplom für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren (vgl. Art. 25).

² An der ETH Zürich wird das Lehrdiplom in der Regel für ein Fach erworben. Die zur Auswahl stehenden Fächer sind im Anhang unter Ziffer 1 aufgeführt.

³ Wird das Lehrdiplom für zwei Fächer erworben, so erfolgt dies in der Regel im Zwei-Schritt-Verfahren: zuerst für das erste Fach, danach durch Erbringung weiterer Studienleistungen für das zweite Fach.

²⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 25.11.2009. Die Variante „Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren“ kann seit Herbstsemester 2010 nicht mehr gewählt werden. Vgl. das diesbezügliche Schreiben der Studiendelegierten vom Dezember 2009 an alle im Studiengang Lehrdiplom eingeschriebenen Studierenden.

Art. 22 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

Art. 23 Lehrdiplom für ein Fach

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für ein Fach umfasst 60 KP. Die erforderlichen KP sind in den nachstehend aufgeführten Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Erziehungswissenschaften (EW)	15
b. Fachdidaktik im Fach (FD)	12
c. Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)	15
d. Wahlpflicht (WP)	6
e. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)	12

² Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Abschluss (Master oder Diplom/Lizenziat) in einer qualifizierenden Studienrichtung, einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen, bescheinigt und im Studiengang Lehrdiplom alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das Lehrdiplom für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

Art. 24 Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren

^{1 (25)} Die Studiengangvariante „Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren“ kann seit Herbstsemester 2010 nicht mehr gewählt werden.

^{1bis} Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren umfasst 60 KP. Die erforderlichen KP sind in den nachstehend aufgeführten Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für das erste Fach sind in Abs. 2, für das zweite Fach in Abs. 3 geregelt:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Erziehungswissenschaften (EW)	15
b. Fachdidaktik im ersten Fach (FD1)	12
c. Fachdidaktik im zweiten Fach (FD2)	12
d. Berufspraktische Ausbildung im ersten Fach (BP1) und im zweiten Fach (BP2)	15
e. Wahlpflicht (WP)	6

²⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 25.11.2009.

² Die fachwissenschaftliche Ausbildung für das erste Fach wird durch einen universitären Abschluss (Master oder Diplom/Lizenziat) in einer qualifizierenden Studienrichtung bescheinigt, einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen.

³ Für die fachwissenschaftliche Ausbildung für das zweite Fach gilt: Die Studientelegierten für das erste und das zweite Fach erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das zweite Fach. Die/der Studientelegierte des zweiten Fachs reicht den Vorschlag der Unterrichtskonferenz zur Prüfung ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.

⁴ Wer die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für das erste und das zweite Fach nach Massgabe von Abs. 2 und 3 erfüllt und im Studiengang Lehrdiplom alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das Lehrdiplom für beide Fächer. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

Art. 25 Lehrdiplom für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren

¹ Die Studiengangvariante Lehrdiplom für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren ermöglicht es den Studierenden, das Lehrdiplom im ersten Fach zum Lehrdiplom für zwei Fächer zu ergänzen.

² Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren umfasst insgesamt 76 KP, wobei im ersten Schritt 60 KP nach Massgabe von Abs. 3 und im zweiten Schritt 16 KP nach Massgabe von Abs. 5 zu erwerben sind. Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für das erste Fach sind in Abs. 4, für das zweite Fach in Abs. 6 geregelt.

³ **Schritt 1:**

Die im ersten Schritt erforderlichen 60 KP sind in den nachstehend aufgeführten Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Erziehungswissenschaften (EW)	15
b. Fachdidaktik im ersten Fach (FD1)	12
c. Berufspraktische Ausbildung im ersten Fach (BP1)	15
d. Wahlpflicht (WP)	6
e. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)	12

⁴ Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Abschluss (Master oder Diplom/Lizenziat) in einer qualifizierenden Studienrichtung, einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen, bescheinigt und im Studiengang Lehrdiplom die in Schritt 1 erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das Lehrdiplom für das erste Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

⁵ **Schritt 2:**

Die im zweiten Schritt erforderlichen 16 KP sind in den nachstehend aufgeführten Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Fachdidaktik im zweiten Fach (FD2)	12
b. Berufspraktische Ausbildung im zweiten Fach (BP2)	4

⁶ Für die fachwissenschaftliche Ausbildung für das zweite Fach gilt: Die Studientelegierten für das erste und das zweite Fach erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das zweite Fach. Die/der Studientelegierte des zweiten Fachs reicht den Vorschlag der Unterrichtskonferenz zur Prüfung ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.

⁷ Das Lehrdiplom für beide Fächer erhält, wer:

- a. das Lehrdiplom für das erste Fach erworben hat; und
- b. die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für das zweite Fach nach Massgabe von Abs. 6 erfüllt und im Studiengang Lehrdiplom die in Schritt 2 erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat.

⁸ Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

Art. 26⁽²⁶⁾ Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Studiengang Lehrdiplom anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

² Im Rahmen des Master-, Diplom- oder Lizentiatsstudiums erbrachte Studienleistungen sowie im Hinblick auf den Unterricht auf einer anderen Schulstufe erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des Studientelegierten für den Studiengang Lehrdiplom. Anrechenbare Studienleistungen werden als KP gutgeschrieben.

³ Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 8 Bst. i).

⁴ *Aufgehoben*

²⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

Art. 26a⁽²⁷⁾ Mobilität

¹ Im Rahmen von Mobilität können während des Studiums KP an anderen Hochschulen erworben werden. Diese Mobilitäts-KP sind für das Lehrdiplom nicht anrechenbar, werden aber auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs Lehrdiplom, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

5. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 27 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Richtlinien für Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 8 Bst. g) nichts anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Studiengang Lehrdiplom die Grundsätze der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁸⁾, einschliesslich der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²⁹⁾.

Art. 29 Leistungsbewertung

¹ Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird entweder mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

³ Die Unterrichtskonferenz regelt die weiteren Einzelheiten in den Richtlinien für Leistungskontrollen.

²⁷ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

²⁹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 30 Leistungskontrollen

¹ Zu jeder Lerneinheit des Studiengangs Lehrdiplom gehört eine Leistungskontrolle.

² Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

Art. 31⁽³⁰⁾ Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

¹ Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs Berufspraktische Ausbildung und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

² *Aufgehoben*

Art. 32 Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

¹ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4.

³ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

⁵ *Aufgehoben*⁽³¹⁾

Art. 33 Erteilung von Kreditpunkten (KP)

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

³¹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, in Kraft seit 01.02.2009. Für Studierende, die die Prüfungslektionen vor dem 01.02.2009 erstmals gehalten und dabei nicht bestanden haben, gelten für die Repetition die bisherigen Bestimmungen.

Art. 34⁽³²⁾ Zeugnis

¹ Aufgehoben

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des Lehrdiploms erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der vorgängig abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Ausbildung);
- b. auf einem Beiblatt zum Zeugnis:
 1. allfällige Zulassungsauflagen, und
 2. alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽³³⁾ der Rektorin/des Rektors.

6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms

Art. 35 Erteilung des Lehrdiploms

Das Lehrdiplom wird an Personen erteilt, die:

- a. die Voraussetzungen nach Art. 23 Abs. 2 erfüllen (Lehrdiplom für ein Fach); oder
- b. die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 4 erfüllen (Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren); oder
- c. die Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 4 erfüllen (Lehrdiplom für das erste Fach im Zwei-Schritt-Verfahren) und zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 7 (Lehrdiplom für das zweite Fach im Zwei-Schritt-Verfahren).

Art. 36⁽³⁴⁾ Diplomurkunde

Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der/des Diplomierten;
- c. den Vermerk „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“;
- d. das Fach oder die Fächer, für die es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum sowie das Siegel der ETH Zürich;

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Es gelten die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur neuen Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³³ Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

³⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

- g. den Vermerk⁽³⁵⁾: „Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 19. November 2010)“;
- h. *Aufgehoben*⁽³⁶⁾

Art. 37 Besondere Bestimmungen für die Diplomurkunde beim
Lehrdiplom für zwei Fächer

¹ Beim Lehrdiplom für zwei Fächer im Ein-Schritt-Verfahren erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Diplomurkunde, die beide Fächer aufführt. Die Ausstellung von zwei Diplomurkunden ist bei dieser Studiengangsvariante ausgeschlossen.

² Beim Lehrdiplom für zwei Fächer im Zwei-Schritt-Verfahren erhalten die Absolventinnen und Absolventen zwei Diplomurkunden: nach Abschluss des ersten Fachs eine Diplomurkunde, die das betreffende Fach aufführt; nach Abschluss des zweiten Fachs eine Diplomurkunde, die das zweite Fach aufführt.

Art. 37a⁽³⁷⁾ Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen

Die im Rahmen einer Zusatzqualifikation erworbene Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen wird separat ausgewiesen.

Art. 38⁽³⁸⁾ Diploma Supplement

¹ Zu jedem Lehrdiplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

³⁵ Korrigierte Fassung vom 22.11.2010 gemäss EDK-Entscheid vom 19.11.2010.

³⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

³⁷ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

³⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39⁽³⁹⁾ Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang Lehrdiplom

¹ Der Studiengang Lehrdiplom gilt als definitiv nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Lehrdiploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽⁴⁰⁾; oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang Lehrdiplom.

Art. 40 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb eines Lehrdiploms vom Studiengang Lehrdiplom ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch oder Ausschluss erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 41 Übertritt aus dem Studium für den Didaktischen Ausweis an der ETH Zürich in den Studiengang Lehrdiplom

¹ Bei Übertritt aus dem Studium für den Didaktischen Ausweis an der ETH Zürich in den Studiengang Lehrdiplom können auf Gesuch hin Studienleistungen, die im Studium für den Didaktischen Ausweis durch das Ablegen der entsprechenden Prüfungen erbracht worden sind, im Studiengang Lehrdiplom angerechnet werden. Angerechnet werden in der Regel nur Studienleistungen aus Lerneinheiten, deren Lehrinhalte auch Bestandteil des Studiengangs Lehrdiplom sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen. Für das Anrechnungsverfahren kommen die Bestimmungen von Art. 26 dieses Studienreglements sinngemäss zur Anwendung.

² Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

³ Ist im Studium für den Didaktischen Ausweis die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Studiengang Lehrdiplom für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

³⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁴⁰ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminauflagen usw.).

Art. 42 Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mit einem Didaktischen Ausweis der ETH Zürich

¹ Erfolgt der Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium für den Didaktischen Ausweis der ETH Zürich, so können auf Gesuch hin die im Didaktischen Ausweis ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang Lehrdiplom angerechnet werden, sofern sie Lehrinhalte betreffen, die auch Bestandteil des Studiengangs Lehrdiplom sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen. Für das Anrechnungsverfahren kommen die Bestimmungen von Art. 26 dieses Studienreglements sinngemäss zur Anwendung.

² Liegen zwischen dem Abschluss des Studiums für den Didaktischen Ausweis und dem Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mehr als sechs Jahre, so werden die im Didaktischen Ausweis ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang Lehrdiplom in der Regel nicht mehr angerechnet. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

Art. 43 Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat an der ETH Zürich in den Studiengang Lehrdiplom

¹ Erfolgt der Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat an der ETH Zürich in den Studiengang Lehrdiplom im gleichen Fach, so werden die für das Didaktik-Zertifikat erbrachten Studienleistungen im Studiengang Lehrdiplom angerechnet. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

² Erfolgt der Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat in den Studiengang Lehrdiplom in einem anderen Fach, so werden im Studiengang Lehrdiplom nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

³ Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

⁴ Ist im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Studiengang Lehrdiplom für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

Art. 44 Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mit einem Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich

¹ Erfolgt der Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium für das Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich im gleichen Fach, so werden die im Didaktik-Zertifikat ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang Lehrdiplom angerechnet. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3.

² Erfolgt der Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mit einem Didaktik-Zertifikat eines anderen Fachs, so werden im Studiengang Lehrdiplom nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3.

³ Liegen zwischen dem Abschluss des Studiums für das Didaktik-Zertifikat und dem Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mehr als sechs Jahre, so werden die im Didaktik-Zertifikat ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang Lehrdiplom in der Regel nicht mehr angerechnet. Für das Anrechnungsverfahren kommen die Bestimmungen von Art. 26 dieses Studienreglements sinngemäss zur Anwendung. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

Art. 44a⁽⁴¹⁾ Sonderfälle

Die/der Studiendelegierte für den Studiengang Lehrdiplom regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 45⁽⁴²⁾ Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

² Die vorliegende Reglementsausgabe (14.05.2014 – **3**) gilt für Studierende, die bis und mit Herbstsemester 2011 in den Studiengang Lehrdiplom eingetreten sind.

³ Wer aus dem Studiengang Lehrdiplom austritt (Exmatrikulation) oder von der ETH Zürich exmatrikuliert wird, und, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, im Frühjahrssemester 2012 oder später wieder in den Studiengang Lehrdiplom eintritt, setzt sein Studium gemäss den Bestimmungen der Reglementsausgabe 14.05.2013 – **4** (RSETHZ 333.5000.2) fort.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

⁴¹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁴² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen
vom 26. Juli 2006 (Stand am 1. April 2009)

Gültig für Eintritte in den Studiengang Lehrdiplom bis und mit Herbstsemester 2011.

1. Fächer, für die an der ETH Zürich das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben werden kann

(Bezug: Art. 5 Abs. 2 des Studienreglements)

Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen kann in folgenden Fächern erworben werden:

- Biologie
- Chemie
- Geographie *(die Lerneinheiten für das Lehrdiplom in Geographie werden mehrheitlich an der Universität Zürich besucht)*
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Sport

2. Studienrichtungen, die den Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen in einem bestimmten Fach ermöglichen (Lehrdiplom für das erste Fach)

(Bezug: Art. 10 Abs. 1 des Studienreglements)

Der Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen in einem bestimmten Fach setzt eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung in einer für das betreffende Fach qualifizierenden Studienrichtung voraus. In der nachstehenden Liste sind für jedes Lehrdiplom-Fach (Lehrdiplom für das erste Fach) die qualifizierenden Studienrichtungen festgelegt.

Die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für ein bestimmtes Fach (Lehrdiplom für das erste Fach) ist demnach nur möglich, sofern die Kandidatin/der Kandidat in einer dafür qualifizierenden Studienrichtung eingeschrieben ist oder einen entsprechenden universitären Abschluss (Master oder Diplom bzw. Lizenziat) besitzt. Je nach Studienrichtung müssen für den Erwerb des Lehrdiploms noch zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse (= Auflagen) erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Unterrichtskonferenz.

Die Liste der qualifizierenden Studienrichtungen kann Ergänzungen erfahren.

Lehrdiplom in:	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Biologie	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Biologie</i> (zu beachten sind die spezifischen fachwissenschaftlichen Anforderungen) <p>Nachstehend weitere qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge, wobei für den Erwerb des Lehrdiploms in Biologie zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden müssen (= Auflagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Bewegungswissenschaften und Sport</i> – <i>Chemie</i> – <i>Interdisziplinäre Naturwissenschaften</i> – <i>Pharmazeutische Wissenschaften</i> – <i>Umweltnaturwissenschaften</i>, sofern im Master-Studium die Vertiefungsrichtung (Major) „Ökologie und Evolution“ oder „Wald- und Landschaftsmanagement“ absolviert wird bzw. absolviert worden ist.
Chemie	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Chemie</i> <p>Nachstehend weitere qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge, wobei für den Erwerb des Lehrdiploms in Chemie zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden müssen (= Auflagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Biologie</i> – <i>Chemie- und Bioingenieurwissenschaften</i> – <i>Interdisziplinäre Naturwissenschaften</i> – <i>Pharmazeutische Wissenschaften</i> – <i>Umweltnaturwissenschaften</i>, sofern im Master-Studium die Vertiefungsrichtung (Major) „Biogeochemie und Schadstoffdynamik“ absolviert wird bzw. absolviert worden ist.

Lehrdiplom in:	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Geographie	<p>– <i>Erdwissenschaften</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vertiefungsrichtung (Major) „Geoscience“ im Master-Studium ermöglicht den auflagenfreien Erwerb des Lehrdiploms in Geographie; • bei allen anderen Vertiefungsrichtungen müssen für den Erwerb des Lehrdiploms zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden (= Auflagen).
	<p>Nachstehend ein weiterer qualifizierender Studiengang, wobei für den Erwerb des Lehrdiploms in Geographie zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden müssen (= Auflagen):</p> <p>– <i>Atmospheric and Climate Science</i>, sofern vorgängig ein Bachelor-Studium in Erdwissenschaften absolviert worden ist.</p>
Informatik	<p>– <i>Informatik</i></p>
	<p>Nachstehend weitere qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge, wobei für den Erwerb des Lehrdiploms in Informatik zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden müssen (= Auflagen):</p> <p>– <i>Mathematik</i></p> <p>– <i>Physik</i></p>
Mathematik	<p>– <i>Mathematik</i></p> <p>(zu beachten sind die spezifischen fachwissenschaftlichen Anforderungen)</p>
Physik	<p>– <i>Physik</i></p> <p>(zu beachten sind die spezifischen fachwissenschaftlichen Anforderungen)</p>
	<p>Nachstehend ein weiterer qualifizierender Studiengang, wobei für den Erwerb des Lehrdiploms in Physik zusätzliche fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden müssen (= Auflagen):</p> <p>– <i>Umweltnaturwissenschaften</i>, sofern im Master-Studium die Vertiefungsrichtung (Major) „Atmosphäre und Klima“ absolviert wird bzw. absolviert worden ist.</p>

Lehrdiplom in:	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Sport	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Bewegungswissenschaften und Sport</i> (zu beachten sind die spezifischen Anforderungen an die Sportpraxis)